

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische Adressen:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbza.

Nr. 79.

Donnerstag, 8. April 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Kreisbote frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabebetages bis vormittag 9 Uhr ohne Gebühr. Preis für die Zeilenspalten 45 mm breite Hauptzeile 16 Pfg. (Bezugspreis 12 Pfg.) Zeitraube und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Anzeigen-Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 52. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Döhner in Riesa.

Bekanntmachung betreffend Vorratserhebung für Verbandstoffe vom 7. April 1915.

Auf Grund der Bundesratsverordnung, betreffend Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 54) wird folgende Bekanntmachung erlassen:

- § 1. Von der Verfügung betroffen sind
1. einseitige Verbandswatte jeder Art
 2. gewöhnliche ungeleimte Watte
 3. Kompressen-Wolle
 4. Binden-Wolle
 5. Gaze
 6. Gambrie.

- § 2. Zur Auskunft verpflichtet sind
1. alle, welche die in § 1 aufgeführten Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen im Gewahrsam und/oder unter Vollkaufkraft haben, kaufen oder verkaufen;
 2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben die in § 1 aufgeführten Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
 3. Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände.

- § 3. Zu melden sind
1. die Vorräte, die den zur Auskunft nach § 2 Verpflichteten gehören; dabei ist anzugeben, wer diese Vorräte aufbewahrt (genaue Adresse), mit Angaben der Mengen, die von den einzelnen Personen oder Firmen usw. aufbewahrt werden;
 2. die einzelnen Vorräte, die sich — mit Ausnahme der unter 1. angegebenen Mengen — außerdem in seinem Gewahrsam befinden, sowie die Eigentümer (unter Angabe der genauen Adresse) der einzelnen Mengen;
 3. die Mengen, die sich auf dem Transport zu dem nach § 2 zur Auskunft Verpflichteten, oder unter Vollkaufkraft (auf dem Wege zu ihm) befinden.

Die Mengen sind einheitlich in Kilogramm anzugeben und zwar für jeden in § 1 genannten Stoff getrennt.

§ 4. Zeitpunkt für die Angaben der Meldung.
Zu melden sind alle in § 3 aufgeführten Vorräte und Mengen nach dem am 7. April 1915 vormittags 10 Uhr tatsächlich bestehenden Zustande.

§ 5. Ausgenommen von der Verfügung sind Vorräte, die am Tage der Vorratserhebung weniger als je 50 kg von einer der in § 1 aufgeführten Gegenstände betragen.

§ 6. Die Meldung ist zu richten an
Medizinabteilung des kgl. Preuss. Kriegsministeriums Berlin W 9,
Leipziger Platz 17.

§ 7. Die Meldung hat zu erfolgen
bis zum 17. April 1915 an die in § 6 angegebene Adresse.

§ 8. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorratsräume, in denen Vorräte an Verbandstoffen zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten zu prüfen.

§ 9. Wer vorsätzlich die in den oben genannten §§ geforderte Auskunft zu der in § 7 angeführten Frist nicht erteilt, oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu M. 10000 bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil als dem Staat verfallen erklärt werden.

Dresden,
Leipzig,
den 7. April 1915.

Stellvert. Generalkommando XII. A.-K.
Der kommandierende General von Proizem. 1619
Stellvert. Generalkommando XIX. A.-K.
Der kommandierende General von Schweinitz. 887 III A P Z

Nachstehend wird im Anschluß an die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 18. Februar 1915 — 517 III L — in Nr. 41 der Sächsischen Staatszeitung und der Leipziger Zeitung vom 19. Februar 1915 die Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichsanwalters vom 31. März 1915 — R. G. Bl. S. 202 —, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisefarbstoffe vom 15. Februar 1915 — R. G. Bl. S. 95 — noch besonders zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Dresden, den 6. April 1915. 1126 III L
1622

Ministerium des Innern.
Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisefarbstoffe vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 95). Vom 31. März 1915.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) hat der Bundesrat folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

In der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisefarbstoffe vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 95) werden folgende Änderungen vorgenommen:

Vertilches und Sächsisches.

Riesa, den 8. April 1915.

— In der Zeit vom 20. bis mit 26. April 1915 finden im Landkreis Großenhain Kriegskontrollversammlungen statt. Alle daran Beteiligten werden hiermit auf die nach dem 8. April 1915 in jedem Ort an geeigneter Stelle angebrachten Bekanntmachungen hierdurch besonders hingewiesen. Kgl. Bezirkskommando Großenhain.

— Im hiesigen Einwohner-Meldeamt sind während des Monats März 1915 381 Personen, davon 206 männlichen und 175 weiblichen Geschlechtes, als hier zugezogen zur Anmeldung und 385 Personen, davon 219 männlichen und 166 weiblichen Geschlechtes, als von hier verzogen zur Anmeldung gekommen. Die Wegzugszahl übersteigt somit diejenige des Zugzugs um 4. Unter den Zugezogenen befanden sich 16, unter den Weggezogenen 15 Personen mit selbständigem Hausstand. Die Zahl der

selbständigen Haushaltungen ist somit von 3676, Stand am 28. Februar 1915, auf 3677, Stand am 31. März 1915, gestiegen. Weiter sind im verflochtenen Monate 37 Geburts- und 17 Sterbefälle angezeigt worden, demnach 20 Personen mehr geboren als gestorben. Die Einwohnerzahl der Stadt Riesa bezifferte sich am 31. März 1915 nach der hier geführten Statistik auf 16822, und zwar 9145 männlichen und 7677 weiblichen Geschlechtes, gegenüber 16806 am 28. Februar 1915.

1. Dem § 1 wird folgender Absatz angefügt:
„Der Reichsanwalt kann Ausnahmen zulassen.“
2. Im § 5 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Sie gelten ferner nicht für Salatkartoffeln und nicht für solche Kartoffeln, welche laut ortspolizeilicher Bescheinigung in Mistbeeten gezogen sind und vor dem 15. Juni 1915 geerntet und verkauft werden.“
3. Im § 5 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„Die Höchstpreise gelten bis zum 25. April 1915 einschließlich nicht für Saatkartoffeln. Als Saatkartoffeln gelten nur Kartoffeln, die aus Saatgutwirtschaften stammen, die von der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft oder von landwirtschaftlichen amtlichen Vertretungen anerkannt sind.“

Artikel 2.
Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
Berlin, den 31. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichsanwalters.
Delbrück.

Auf Blatt 528 des hiesigen Handelsregisters, die Firma Eduard Seiberlich in Riesa betreffend, ist heute eingetragen worden:

Der Kaufmann Friedrich Theodor Weidemüller in Riesa ist als persönlich haftender Gesellschafter in das Handelsgeschäft eingetreten. Die Gesellschaft hat am 1. April 1915 begonnen.
Riesa, den 7. April 1915.

Königliches Amtsgericht.

Brotmarkenausgabe.

Die Ausgabe der auf die Zeit vom 12. bis 25. April 1915 gültigen Brotmarken (von blauem Papier hergestellt) erfolgt bereits **Sonabend, den 10. April 1915, vormittags von 8 Uhr bis nachmittags 1 Uhr**, in den früher bekannt gegebenen Ausgabestellen.

Die bis mit Sonntag, den 11. April gültigen Brotmarken sind, soweit sie vorausichtlich bis dahin nicht gebraucht werden, bei der Empfangnahme der neuen Marken zurückzugeben.
Riesa, am 8. April 1915.

Der Rat der Stadt Riesa.

St.

Sparkasse der Stadt Riesa.

Wir bringen hiermit zur Kenntnis unserer Kundenschaft, daß wir wegen bereits erfolgter und noch zu erwartender weiterer Einberufung von Beamten zum Heeresdienst gezwungen sind, bis auf weiteres unsere Kassenstunden

Montags—Freitags auf die Zeiten von
10—12 Uhr vormittags und
2—4 „ nachmittags,

Sonnabends auf die Zeit von
vormittags 10 bis nachmittags 2 Uhr

zu beschränken.

Sparkassenverwaltung Riesa, am 7. April 1915.

Sparkasse Riesa.

Rathaus

Fernruf Nr. 29.

Einlagenbestand: 14 Millionen Mark.

3½ Prozent. Verzinsung der Einlagen vom Tage der Einzahlung ab bis zum Tage der Rückzahlung.
Mündelsichere Kapitalanlage unter Garantie der mit ihrem gesamten Vermögen haftenden Stadtgemeinde.

Gewährung von Darlehen auf Grundstücke, Wertpapiere und Sparkassen-Einlagebücher.
Sofortige Erledigung schriftlicher Aufträge. Unbedingte Verschwiegenheit über alle Geschäftsvorkommnisse sowohl Behörden wie Privaten gegenüber.

Kassenstunden
Montags bis Freitags: 8—12 und 2—4 Uhr
Sonnabends 8—2 Uhr.

Giro-Kasse des Verbandes sächs. Gemeinden. Kostentote Heberweisungen.

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, Nummer 3 bis 6 vom Jahre 1915, sowie das Reichsgesetzblatt, Nummer 16 bis 41 vom Jahre 1915, sind hier eingegangen und liegen zu jedermanns Einsicht aus.

Der Inhalt dieser Blätter ist aus dem Anschlag im Plur des Gemeindeamtes ersichtlich.
Gröbza, am 7. April 1915.

Der Gemeindevorstand.